

6975



JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

~~~~~  
NEUE FOLGE,  
ZWÖLFTER JAHRGANG  
1913.  
~~~~~

WIEN 1914.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

	Seite
Das Benediktinerstift Seitenstetten in den Jahren 1602—1648. Von P. Martin Riesenhuber, O. S. B.	1
Ein Wiener Donaubrückenprojekt aus dem XVI. Jahrhundert. Von Dr. Ignaz Schwarz	79
Aus einem alten Marktprotokolle. Von Otto Eigner	101
Die Abgeordneten Niederösterreichs bei der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main. Von Dr. Hermann Niebour	122
Der Verkauf des Amtes Loosdorf (Bezirk Melk) vom Jahre 1578 und das bei diesem Anlasse ausgefertigte Urbar. Von Dr. Roman Hödl und Rudolf Pichler	147
Beiträge zu den Passauer Diözesansynoden. Von Dr. Karl Hübner . . .	161
Der ständische Zentralausschuß in Österreich im April 1848. Von Dr. Karl Hugelmann	170
Bibliographische Beiträge zur Landeskunde von Niederösterreich für das Jahr 1912. Von Dr. Josef Buchner	261
Register. Bearbeitet von Dr. Josef Buchner	340

Aus einem alten Marktprotokolle.

Von

Otto Eigner.

Wie jede deutsche Stadt ihren Stadtrichter und Stadtschreiber, so hatte auch jede Marktgemeinde ihren Marktrichter und Marktschreiber. Letzterer war häufig die rechte Hand, nicht selten auch der Kopf des Richters. Es oblag ihm die Führung des Protokolls, der Korrespondenz sowie die gewissenhafte Eintragung der Beschlüsse des ehrsamten Rates mit mehr oder minder lesbaren Buchstaben in die mächtigen, meist in Schweinsleder gebundenen Folianten, von denen nicht gar viele, oft durch Unverstand und Sorglosigkeit nur als Bruchstücke, aus dem einst reichen Erbe der Väter auf uns gekommen sind. Sind in denselben auch nicht welterschütternde Ereignisse aufgeschrieben, so sind sie doch für uns ebenso interessant als wertvoll, weil in denselben, ich möchte sagen kaleidoskopartig ein farbenreiches Bild eines guten Teiles aus dem Leben und Weben unserer Ahnen sich uns bietet. Solch einen altehrwürdigen und inhaltreichen Folianten, dem der Zahn der Zeit und der nimmer ruhende Hunger des Holzwurms arg mitgespielt, nennt auch die alte, einst Puchheim'sche Marktgemeinde Göllersdorf, welche durch Jahrhunderte als Sitz dieses mächtigen und angesehenen Adelsgeschlechtes und des Landgerichtes eine ganz andere Rolle denn heute spielte, ihr eigen. Derselbe wurde bisher von denen, die ihn zu Gesicht bekommen hatten, unrichtig als Gedenkbuch bezeichnet, während er in Wahrheit ein Marktprotokoll ist. In einem darin enthaltenen Akte aus dem Jahre 1719 (S. 236) wird das Buch ausdrücklich »Gemaines Marckht-Protocoll« genannt. Der ursprüngliche Ledereinband wurde im XVI. Jahrhundert mit braunem, gemustertem Leder überzogen, das in regelmäßiger wiederkehrender Rechtecken abwechselnd das Wort Lucretia und die Jahreszahl 1557 zeigt; das

sehr gute Papier zeigt im Wasserdrukke den von einem ausgebauchten und mit Blumen verzierten Gefäße gekrönten Buchstaben P. Die Eintragungen folgen nicht chronologisch oder inhaltlich aufeinander, sondern völlig kunterbunt, und behandeln auch nicht jedes Jahr; die Schrift ist zum großen Teile schwer leserlich, besonders die aus dem XV. Jahrhundert stammende, einzelne Unterschriften der Ratsbürger und Eintragungen sind sehr schön, von letzteren auch ein großer Teil aus dem XVII. Jahrhundert stilistisch nahezu einwandfrei. Das älteste Geschäftsstück stammt aus dem Jahre 1463, das jüngste aus 1760; aus dem XV. Jahrhunderte stammen 4, aus dem XVI. Jahrhunderte 15 Stücke; vom Jahre 1740 an sind die wichtigeren Eintragungen vom Marktrichter und den jeweilig anwesend gewesenen Mitgliedern des Rates eigenhändig unterfertigt; am 31. Jänner 1706 lernen wir einen Marktschreiber mit Namen kennen, nämlich Johann Jezinger. Die Marktschreiber scheinen sehr feinfühlig gewesen zu sein — in den Gerichtsprotokollen lesen wir sehr häufig vor dem inkriminierten Schimpfworte die Entschuldigungsfloskel »salva venia«, ja sogar dort, wo von Schweineställen und einem Frischling¹⁾ die Rede ist! Gegen das zarte Geschlecht, das ihnen infolge seines lebhaften Temperamentes viele Schreibereien verursachte, waren sie nicht zu galant, wie wir bei Besprechung der Rechtshändel hören werden. An manchen Stellen offenbart sich die Frömmigkeit und das Gottvertrauen des Schreibers durch Lobes- und Dankesworte zu Ehren Gottes, Mariens, des hl. Florian und durch Ehrung der Gottesgaben als »der lieben Feldfrucht, des lieben Getreides«. Der Ortsname findet sich in doppelter Form, nämlich Gellerstorff und Göllerstorff, letztere häufiger. Behufs leichterer Bearbeitung habe ich das unpaginierte Buch ohne Inhaltsverzeichnis mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen; das letzte beschriebene Blatt hat die Zahl 344. Durch seinen verschiedenartigen Inhalt gewährt es uns Einblick in die mannigfachsten Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens und dadurch in die sozialen Verhältnisse nicht nur Göllersdorfs, sondern indirekt auch anderer Marktgemeinden des Landes. Es enthält Käufe und Verkäufe, Todesfallsabhandlungen, Vormundschaftsbestellungen, Verträge, Verleihungen von Rechten und Befugnissen, Festsetzung des Arbeitslohnes im Felde und Weingarten, der Preise und des Gewichtes

¹⁾ Dialektausdruck für Schweinchen.

wichtiger Konsum- und Bedarfsartikel, des Standgeldes an den Markttagen, die Neumarkung des Gemeindewaldes, eine Leutgebearordnung, kirchliche und pfarrliche Notizen und einige wenige Aufzeichnungen über örtliche Unglücksfälle. Einige interessante, zum Teil über das Lokalinteresse hinausreichende Partien mögen hier kurz behandelt werden.

Amtspersonen. An der Spitze der Marktgemeinde stand der freigewählte und von der Herrschaft bestätigte Marktrichter, dem der ehrsame Rat zur Seite stand, dessen Mitglieder sich Ratsbürger, Ratsgeschworene, Ratsverwandte und im XVIII. Jahrhundert auch als *Gemain-Reder* unterschrieben; aus ihnen wurde der *Vizemarktrichter* und der *Kämmerer* gewählt; die Funktionsdauer vorgenannter Würdenträger ist nicht ersichtlich; wir finden Richter, die 20 Jahre und noch länger amtierten.¹⁾ Werfen wir nun auch einen Blick auf die Bevölkerung! Das Gros derselben bildete, leicht begreiflich, die landwirtschaftliche, die Bauern und Hauer mit ihren Knechten, Dirnen und Tagwerkerdienste verrichtenden Inwohnern, von denen zweifellos die behausten Wirtschaftsbesitzer wahlberechtigt und wahlfähig waren. Im Schlosse wohnte »die hochgnädige Herrschaft« mit ihren Dienern, die wir als »*Oficiere*« in einem Gerichtsprotokolle finden, der Beamtenstab, der Schloßkaplan und vermutlich auch die »*Rawersmannschaft*«, eine Art Schloßmiliz; an Standespersonen gab es im Markte nur den Pfarrer und Schullehrer. Als Sitz des ausgedehnten Landgerichtes mit dem Grundbuchsamte und als Werbe- und Assentierungsort hatte der Markt regen Verkehr, auch Jahrmärkte, daher die vielen Geschäftsleute in demselben. Wir finden gegen Ende des XVI. und Beginn des XVII. Jahrhunderts in dem besprochenen Protokolle folgende Geschäftsleute: Bäcker und Fleischauger je zwei, Müller, Handelsmann (zwei), Bierbrauer, Gastwirt, Lebzelter, mehrere Schuhmacher und Schneider, Tuchscherer, Sockenstricker, Kürschner, Färber, Schwarzfärber, Weißgerber, Sattler, Leinweber, Seiler, Wollkrampler, Seifensieder, Lederer, Binder, Maurer, Zimmermann, Glaser, Tischler, Schlosser, Schmied, Drechsler und Wagner, welcher beständig als Rathmacher bezeichnet wird. Da diese Gesellen beschäftigten, so können wir wohl auf eine ziemlich zahlreiche Einwohnerschaft schließen. Ganz unverständlich erscheint uns daher folgende Rechnung. Am 5. Dezember 1677

¹⁾ In Mödling fand die Wahl der Marktbürger auf zwei Jahre statt. (Blätter des Vereines für Landeskunde, 1886, S. 214.)

war an alle Herrschaften des Landes der Befehl der Stände ergangen, zur Defendierung und Beschützung des Landes gegen einen eventuellen Einfall der ungarischen Rebellen den zehnten Mann ins Feuer zu stellen, und da mußte der Markt Göllersdorf nur zwei Mann stellen! Rat und Bürgerschaft engagierten also den Lorenz Thauber aus Flacha in Oberösterreich und Jörg Ander, Roßknecht aus Kadolz, für je sechs Reichstaler, Montur und Bewaffnung (S. 117 und 118).

Als Amtslokale für Richter und Rat wird die Bürgerstube erwähnt, die aber »in freien Stunden« auch als »Abrest« für Bürger, welche gegen das Gesetz gefehlt hatten, diente, andere Ortsinsassen mußten die ihnen vom Richter und Rate zugemessene Strafe im »Dienerhause« absitzen. Außer dem Marktdiener gehörten zum Amtspersonale noch der Stundenrufer (Nachtwächter) und die »Wachter«. Die Gemeinderechnung (Raittung, Burgerschafts-Raittung, Gemein-Raittung, seit 1740 Bürgerrechnung) fand im Hause des Richters statt und war mit Zehrung und Trunk verbunden. Bei besonders wichtigen Akten finden wir in den betreffenden Protokollen außer dem Richter und ehrsamem Rate noch das Votum der gesamten Bürgerschaft ausdrücklich erwähnt, was auf eine Volksabstimmung hinzudeuten scheint. Wenn wir die Richter vom Jahre 1612 an bis zum Jahre 1834 nach ihrer beruflichen Stellung betrachten, so muß uns der Umstand auffallen, daß wir unter denselben keinen einzigen Bauer, sondern ausschließlich Gewerbetreibende aller Branchen finden mit Ausschluß der Müller und Leinweber, welche bis auf Kaiserin Maria Theresia trotz der wiederholten ausdrücklichen Ehrlichkeits-erklärungen der deutschen Kaiser von Ferdinand I. bis Karl VI., die nur theoretische Verordnungen ohne Befolgung blieben, als unehrliche Leute galten; juridisch wurde dieses traurige Verhältnis ausgedrückt durch die Worte *levis notae macula*. Müller und Leinweber wurden deshalb ohne Ausnahme für unehrlich gehalten, weil gerade ihr Beruf am leichtesten durch kleine Diebereien zur moralischen Unehre führen konnte und tatsächlich einzelne geführt hat, von denen das Volk auf alle schloß. Der berühmte Prediger Geiler von Kaisersberg nimmt die Müller scharf her und der boshafte Fischart sagt von ihnen: »Die Müller han die beste swein, die im ganzen Lande sein, sie mästen s' aus der bauren säcken;« das Lied von der Zunft der Leinweber ist hinlänglich bekannt mit dem argen Reime: »Die Leinenweber bilden eine ehrliche Zunft,

unterm Galgen ist ihre Zusammenkunft.«¹⁾ Auch zu Göllersdorf versperrte man diesen Gewerbetreibenden den Weg zu Amt und Würden.

Wirkungskreis des Marktgerichtes. Aus dem ausgedehnten Wirkungskreise dieser untersten politischen und judiziellen Behörde mögen einige, die allgemeinen damaligen Verhältnisse illustrierende Geschäftsstücke vorgeführt werden.

Wiewohl das Konzil von Trient die Einführung der pfarrlichen Matriken anbefohlen hat, finden wir solche in unserem Heimatlande — wohl infolge der eben damals stark einsetzenden protestantischen Bewegung — mit nur wenigen Ausnahmen erst im ersten Drittel des XVII. Jahrhunderts.

Die ältesten Matrikenbücher der Wiener Erzdiözese hat die Pfarre St. Stephan in Wien, deren Trauungs-, Sterbe- und Taufbücher bis zu den Jahren 1542, beziehungsweise 1553 und 1585 zurückreichen; von den Landpfarren haben die ältesten Matriken die Pfarren Haizendorf (1610) und Stockerau (1611).²⁾ Da man auch bei den Gemeinden keine diesbezüglichen Aufschreibungen führte, griff man zu einem praktischen Auskunftsmittel in dem eidlichen Zeugnisse sehr alter Ratsbürger. Solch einen Geburtsbrief enthält unser Protokoll auf S. 320 mit folgendem Wortlaute: »An Heut dato den 26^{ten} Aprilis Welches war der Sontag Cantate Isst in bey sein der Ersamen vnnnd weysen hern Richter vnd Rath des Marektes Göllerstorff, des Hansen Leittelmayrs seligen Weyland zu Göllerstorff nachgelassnen Kindern mit namen Agnes, George, Valentin vnnnd Hans, Ehelichen Geburt vnd herkommen erwiesen worden, dessen Zeugen gewesn George Haslinger Seyns Alters Achzig Jährig, Sebastian Grueber, Siebenzig Jährig vnd Urban Hebblinger bey Sechs vnd Sechzig Jaren, Welche solche mit Ihren geschworenen Ayden Außgesagt vnd bekendt haben. Actum den 26. Aprilis im 1587sten Jar.« Die Ausstellung von Geburts- oder Tauf- und Heiratsbriefen war Herrschaftsregal, geschah also im übertragenen Wirkungskreise. An Schreibgebühr und für Beidruckung des Marktsiegels waren je ein Gulden zu leisten.³⁾

¹⁾ Näheres hierüber bringt Beneke in seinem Buche »Unehrliche Leute«, S. 15 ff.

²⁾ »Wiener Diözesanblatt«, 1887, S. 109.

³⁾ Diese Gebühr war nicht überall die gleiche, in Mödling z. B. kostete ein Heiratsbrief einen und ein Geburtsbrief drei Reichstaler. (A. a. O., S. 208.)

Für Waisen (»ungevogte Kinder«) wurden vom Richter und Rate zwei Vormünder (Gerhaben) bestellt, von denen einer Obergerhab, auf S. 37 sogar »Oberster Gerhab« hieß; das allfällige, nach unseren Begriffen sehr magere Erbe wurde in der Bürgerlade hinterlegt; der Ehemann wird Hauswirt genannt, und in Bezug auf die zurückgelassenen Kinder kehrt in den ältesten Protokollen (aus dem XV. Jahrhundert) konsequent der sonderbare Ausdruck wieder: »welche er von ihr (beziehungsweise sie von ihm) erobert oder eröbert hat.« Am 18. September wird der Jude Elias Verich zum Vormunde bestellt. Da er später als Bürger des Rates und Schuhmacher vorkommt, so müssen wir im Hinblick auf die damaligen Gesetze wohl an einen getauften Juden denken. Am 16. Mai 1463 wird den Kindern Paul und Lorenz des Veit Mur ihr mütterliches Erbe von zusammen 75 Gulden 4 Schill. Pfenn. und dem Kinde Katharine der Andre Pindterin ihr väterliches Erbteil per 35 Gulden zugesprochen; am 28. Oktober 1576 erben die Kinder Mörtl, August und Philipp nach ihrem verstorbenen Vater Simon Wagner zusammen 26 Gulden 4 Schill. Pfenn., welche bis zum Jahre 1583 einzuzahlen sind. (S. 315 und 316.)

Auffallend im Hinblick auf die damalige Kaufkraft des Geldes, von der wir später hören werden, scheint mir der Umstand, daß in der Verlassenschaftsabhandlung nach dem ehemaligen Marktrichter Kaspar Deckher im Jahre 1617 als Ausgabe für den ehrsamem Rat (»so dy Sach ist Beschrieben Worden«) 3 Dukaten = 7 Gulden 30 Kreuzer verrechnet werden. (S. 326.)

Die Käufe und Verkäufe gewähren uns Einblick in die damaligen Geldverhältnisse. Sie geschahen vor dem Rate mit herrschaftlicher Bewilligung und mußten vergewährt werden; die Gebühr hieß Hofpfundgeld; in einem Verkaufsvertrage aus dem Jahre 1612 sind für 375 Gulden 6 Gulden 10 Kreuzer Hofpfundgeld und 1 Gulden Schreibgebühr verrechnet; fast immer ward auch ein Leihkauf und ein Reugeld, Poendt oder Poenfall genannt, vereinbart. Als Verkehrsmünze galt der rheinische Gulden zu 15 Patzen oder 60 Kreuzer; Reichstaler und Dukaten (ungarische, d. h. Kremnitzer und Spezy) kamen meist nur am Werbetische, beim Leihkaufe und bei Geldstrafen in Verwendung. Am 20. Februar 1483 verkauft die ehrsame Bürgerschaft dem Pankraz Mur eine Behausung vor dem Markte außerhalb des Bades um dreißig Gulden; die Angabe »zur ersten Werung« (Anschreibung) betrug fünf Gulden, ebensoviel die

Jahresraten, welche immer am Fasching bis zur völligen Tilgung der Kaufsumme ohne Zinsen zu erlegen waren (S. 312). Am häufigsten kehrt der Ausdruck »Behausung« statt Haus wieder, die Einwohnerhäuschen erscheinen als »Herberghäusl«, niemals finden wir die Benennung »Kleinhaus«.

Der zweite Verkauf erinnert uns an Göllersdorfs protestantische Episode. Am 19. März 1587 verkauft »die Frau Magistrin, Magister Beltasers Drommers seligen gewesnen Pfharrers Allhier nachgelassne Wittib« ihre Behausung samt einem Viertellehen und sieben Viertel Überlandäcker an den Tuchscherermeister Michael Khröll um siebzig Gulden rheinisch und einen Taler Leihkauf — ohne Zweifel ein guter Kauf!

Am 2. August 1620 kauft Elias Verich (siehe oben) ein Achtel Weingarten ($1\frac{1}{2}$ Joch oder 28 Ar 77 m^2) »in jungen Berg« neben den Hofweingärten (d. h. herrschaftlichen) und Wolff Weinheibel aus Obermaleber (O.-Mallebarn) um 28 Gulden in zwei Terminen und 1 Taler Leihkauf — Reugeld 5 Gulden — (S. 45). Am 10. August 1622 kauft Glasermeister Simon Muxdäsel eine Behausung (heute Haus Nr. 11) um 30 Gulden (S. 95) und am 12. Juni desselben Jahres Meister Jakob Ternperger eine solche um 40 Gulden und 10 Schilling Leihkauf; die Angabe betrug 6, die Jahresraten 5 Gulden (S. 86). Diese Verkäufe geschahen »mit Dachtropfen, rain vndt stain Umbfangen vnd mit erden verstossen«. Wenn es auch nur sogenannte Batzenhäusel aus ungebrannten Ziegeln waren, so erscheint uns heute doch der Preis unbegreiflich; noch billiger, wenn überhaupt möglich, war der Preis der Grundstücke. Am 12. Juni 1622 kauft Braumeister Georg Santner von Meister Hans Khistner dessen Behausung neben Jörg Frankh samt zugehörigen Gründen, als $7\frac{1}{2}$ Joch Äckern, 2 Wiesflecken und einem Viertel Weingarten in »jungen Berg« samt Anteil an der Ernte und Weinlese um 175 Gulden und 20 Gulden Leihkauf, die Angabe behufs Anschreibung betrug 40, die Jahresraten zu Martini 15 Gulden, das Reugeld 5 ungarische Dukaten (S. 90). Um 50 Jahre später war der Wert der Realitäten schon gestiegen. Am 30. Dezember 1671 verkauft Johann Pfister an einen ungenannten Käufer sein Viertellehenhaus mit $2\frac{1}{2}$ Hausäckern, einem Krautgartel und der Presse samt Zugehör für 160 Gulden und 2 Dukaten Leihkauf in Jahresraten zu 15 Gulden und Tragung der halben Herrschaftsgebühr (S. 104). Im Jahre 1606 betrug der Mietzins für

das Haus des Weißgärbers (heute Haus Nr. 13) samt Wachterstübl 14 Gulden (S. 9).

Verleihung von Befugnissen. Am 11. Juni 1628 verleihen Richter, Rat und gesamte Bürgerschaft dem Sebastian Läber den Salzverschleiß gegen eine Jahresleistung von 40 Gulden und zwei Eimern Wein (S. 42). Am 25. Februar 1749 gestatten Rat und gesamte Bürgerschaft dem Fabrizio Haller auf Widerruf die Vergrößerung seines Pflanzsteiges auf Gemeindegrund (S. 243). Unter Pflanzsteig verstand man ein vom Haus entferntes Gemüsegärtchen. Ausführlich behandelt dieses Wort Dr. Richard Müller in den «Blättern des Vereines für Landeskunde», 1888, S. 198 bis 200, und 1889, S. 362 bis 364.

Arbeitslöhne. Nun kommen wir zu etwas Unglaublichem, nämlich zu einer ganz regelrechten »Organisation« der Arbeitgeber! Im Jahre 1675 stellten Richter und Rat folgende allgemein verbindliche Lohnsätze auf:

Für das Schneiden von einem Joch Korn sind 7 Schillinge (1 Schilling hatte 30 Pfennige) und ein Laib Brot zu entrichten, für das Schneiden von einem Joch Hafer 5 Schillinge und ein Laib Brot, für ein Tagewerk Wiesenmähen 16 Kreuzer, für einen Tag in der schweren Ernte 7 Kreuzer und im Hafermachen 6 Kreuzer. Im Jahre 1680 ist diese Lohnordnung vom Rate und der gesamten Bürgerschaft neuerdings beschlossen worden (S. 59). Für die Weingartenarbeit wurde am 9. April 1686 vom ehrsam Rate folgende Entlohnung angeordnet: Die erwachsene Mannsperson erhält ohne Kost 18 Kreuzer, mit Kost 12 Kreuzer, die Weibsperson 12, beziehungsweise 8 Kreuzer, Dawiderhandelnde werden mit 1 Reichstaler bestraft und ihre Arbeiter von den obrigkeitlich bestellten Übergehern Michael Hauer und Lorenz Prötzner aus dem Weingarten abgeschafft (S. 232). Die früher erwähnten Rawersmänner bekamen für die ihnen pflichtgemäß obliegende Bearbeitung der Hofweingärten pro Viertel 7 Gulden. Zur Beruhigung füge ich hinzu, daß damals ein Pfund Rindfleisch oder Jungschweinernes drei Kreuzer, ein Metzen Weizen 1 Gulden und 15 Kreuzer und ein Eimer Wein in mittleren Jahren 1 Gulden und 30 Kreuzer kostete. Da durch wiederholte Viehseuchen das Einkommen des Viehhirten stark gesunken war, so wurde im letztgenannten Jahre durch Richter und Rat eine allgemein verbindliche Entlohnung desselben durch die Viehbesitzer angeordnet, derzufolge dieselben »zu den Schüttzeiten demselben zu leisten hatten: für eine

Kuh, Gais, Schaf und Zuchtschwein je 4, für eine Ziege und einen Frischling je 2 Kreuzer« (S. 130).

Zufolge Ratsbeschlusses vom 22. Februar 1740 mußten die Inwohner Johann Seemayer, Andre Linninger und Leopold Praun, welche sich auf Gemeindegrund Keller gegraben hatten, alljährlich an die Bürgerschaftskasse 1 Gulden und 30 Kreuzer bezahlen (S. 240).¹⁾

Auch über die Handwerker des Marktes hielten die Marktväter objektiv ihr wachend Auge offen, wie wir aus nachfolgendem interessanten Schriftstücke ersehen.

Am 26. Februar 1686 ist in Gegenwart des Herrschaftsbesitzers Franz Anton Grafen Puchheim folgende »Ordnung« für verschiedene Handwerker erlassen worden:

Bäcker. Wenn der Metzen Weizen um 1 Gulden und 15 Kreuzer gekauft wird, soll eine gut ausgebackene Kreuzersammel 15 Lot wiegen, ebenso beim Kaufpreise von 1 Gulden und 30 Kreuzer. Wenn der Mut Korn 20 bis 25 Schilling kostet, soll ein Sechskreuzerlaib 8 und ein Groschenlaibl 4 Pfund wiegen bei Androhung einer Strafe von 6 Reichstalern und Konfiskation des vorfindlichen Brotes zugunsten der Spitalleute. Als Brotwäger wurden Bader Andreas Mayr und Tischler Thomas Zöhrmann bestimmt.

Fleischhauer. Die Fleischhauer sollen sich mit gutem Fleische versehen, im Wägen ehrlich sein und auf 7 Pfund nicht mehr als 1 Pfund Zuwage geben. Zum öfteren Nachsehen werden bestimmt: Vizemarktrichter Gastwirt Johann Conradt und Glasermeister Zacharias Wollmannstorffer (Marktrichter war damals Fleischhauer Michael Holtzer).

Gastwirte. Diese sollen gut einschenken und den geringeren Wein nicht unter den teuren mischen. Die Beaufsichtigung obliegt dem Lederermeister Ferdinand Schrätzenthaller und dem Friedrich Mäßlocky.

Schuhmacher. Diesen wurden folgende Preise vorgeschrieben: Für ein Paar Männerschuhe aus gutem Juchtenleder mit drei Sohlen aus Pfundleder 1 Gulden 30 Kreuzer, von Kalbleder 1 Gulden 24 Kreuzer und von gewöhnlichem Leder 1 Gulden; für ein Paar

¹⁾ Im Jahre 1815 wurde den Inleuten auferlegt, für einen Keller 30, für ein Schwein 7 und für eine Gans 15 Kreuzer zu zahlen. (Gemeinde-Protokoll tom. II).

saubere Weiberschuhe aus Juchten- oder Kordovanleder 1 Gulden 9 Kreuzer und aus gewöhnlichem Leder 45 Kreuzer.

Schneider. Arbeitslohn für einen Männerrock mit Knöpfen und Taschen einen Schilling, ein Paar Tuchhosen 15 Kreuzer, eine Hose aus Bockleder oder Kalbshaut mit Säcken 20 Kreuzer, Männerrock ohne Taschen 36 Kreuzer, Mantel mit Knöpfen 45 Kreuzer, für ein Paar Leinwandstrümpfe 3 Kreuzer, für einen sauberen Frauenrock aus Seide 36 Kreuzer, Tuch- oder Zeugrock 15 Kreuzer, Mieder aus gutem Zeuge mit Fischbein 36 Kreuzer, ordinäres Schnürmieder 15 Kreuzer, Frauenwams mit Fischbein und Häckelspitzen 48 Kreuzer, aus Tuch 24 Kreuzer, sauberes Mädchenwams 20 Kreuzer.

Huf- und Wagenschmied. Für ein neues Hengsthufeisen samt Beschlagen 10 Kreuzer, für letzteres allein 2 Kreuzer. Arbeitslohn für eine Hängekalesche mit zwei Türen 6 Schilling, Arbeitslohn und Eisen für einen großen Bauernwagen für vier Pferde 5, für zwei 4 Schilling, eine vordere Achse 1 Schilling, die hintere 45 Kreuzer, ein Radreif aus Pfundeisen 1 Kreuzer und 2 Pfennige (S. 300 bis 303).

Marktangelegenheiten. Am 26. März 1675 schlossen Richter und Rat mit den im Markte Seife und Kerzen feilbietenden Seifensiedern Paul Hötzl aus Stockerau, Jakob Khikinger aus Ober- und Peter Grätzer aus Unterhollabrunn ein Übereinkommen betreffs eines Jahresstandgeldes von je 5 Gulden (S. 110).

Zur Einkassierung des Standgeldes an den Jahrmärkten »beim oberen und unteren Tor und in der Badgasse«, wurden je zwei Ratsbürger bestimmt, so im Jahre 1675, am 7. September, für den Matthäusmarkt: Lorenz Prötzner und Jakob Würffel, Johann Jezinger und Andre Zellinger, Thomas Hobinger und Michael Hauer.

Bauliche Vorschriften. Im Jahre 1692 war der Schanzgraben¹⁾ über Veranlassung des Marktrichters Johann Conradt von Deichgräbern aus Schwaben für 21 Gulden geräumt und in Stand gesetzt worden. Bald scheint daselbst wieder die alte Unordnung und gewohnheitsgemäße Ablagerung aller nur denkbaren invaliden Utensilien und Gerätschaften Platz gegriffen zu haben, daher am 18. Dezember 1707 über Veranlassung des neuen Richters, des Bäckermeisters Mathias Garnhaft, die Ratsverordnung erging,

¹⁾ Das Aufwerfen von Schanzen im Robotwege war von der Landesregierung am 10. Juni 1663 befohlen worden.

daß die auf den Schanzgraben führenden Wohnungstüren für Inwohner zu vermauern, die auf demselben befindlichen Holzhaufen, Schweine- und Geflügelställe zu entfernen sind und daß jeder Hausherr seinen Inleuten für letztere in seinem Hause einen entsprechenden Raum einzuräumen und für eine Wohnungstüre derselben nach seinem Hofe zu sorgen habe bei Androhung einer Geldstrafe von 15 Gulden (S. 212). Im September des folgenden Jahres wurde der Schanzgraben geräumt in einer Ausdehnung von 264 Klaftern und vertieft mit einem aus der Bürgerschaftskasse bezahlten Kostenbetrage von 24 Gulden und 12 Schilling und sofort kundgemacht, daß jeder, der künftig denselben irgendwie verunreinigen, Erde wegführen oder Vieh auf demselben herumlaufen ließe, einen Reichstaler Strafe zu leisten hätte (S. 215). Diese gutgemeinte Verordnung kam allmählich bei Rat und Bevölkerung wieder ganz in Vergessenheit und wir finden sogar ausdrückliche Bewilligungen des Rates zur Aufführung von Stallungen.

Badstube und Badergewerbe. Das Baden spielte im Mittelalter eine große Rolle, wie uns die Geschichte erzählt und wie wir aus dem damals gebräuchlichen Spruche »Wer nit trinken mag, der sol in das bad gen« ersehen können, der für die Deutschen, die ja, wie der Dichter sagt, immer noch eins tranken, von hoher Bedeutung war. Es gab kaum einen Ort in unserem Heimatland, in dem nicht wenigstens eine Badestube war; so hatte auch Göllersdorf seine Badestube, die wir bis zum Jahre 1463 zurück aus unserem Protokolle nachweisen können.

In diesem Jahre ließen Richter und Rat durch Peter Walch, Maurer zu Stockerau, Meister Sigmund Kirchner, Zimmermeister, und Bader Hans Kiesl, beide in Tulln, Paul Seepauer zu Eizersstal und Leopold Schroetl, Müller zu Furt, eine Schätzung derselben vornehmen, welche auf 110 Gulden lautete (S. 314). Die Vergebung der Badstube mit dem Badergewerbe war ein Recht der Marktgemeinde; vielleicht geschah vorerwähnte Schätzung anlässlich des damals schon beabsichtigten Verkaufes der Badstube, die wir später im Privatbesitze finden. Am 22. Juni 1546 kauft Jörg Windisch, Bader, von der Bürgerschaft dieselbe um 125 Gulden Wienerisch nach Meister Andrede; seine Bürgen sind: Georg Meherk (Merk?), Bader zu Stranzendorf an der Schmida, Sebastian Podinger und Melchior Koelner unter dem Herrn Pfleger der Herrschaft Lem-pach (Lengbach) (S. 310). Am 26. März 1576 kauft Meister

Falt (Valentin) Wolfinger die Badstube nach Meister Hans Khopm (Kopp), gewesenen Bader, um 115 Gulden, Angabe 35 Gulden, Jahresraten 20 Gulden (S. 310). Am 3. September 1581 verkauft Lorenz Traudt(?) dem Meister Kaspar Heigelmeier dieselbe um **230** Gulden, Angabe 110, Jahresraten auf Martini 30 Gulden (S. 315). 41 Jahre später stieg der Preis derselben gar auf **500** Gulden, als sie mit Zugehör Meister Hans Sturm am 20. Juli 1622 an den »ehrbaren und fürnehmen« Meister Veit Rosenmayer verkaufte (S. 96). Diese Titulatur ist auffallend, da die Bader auch zu den unehrlichen Leuten zählten. Von ihnen ging der Spruch »Der frißt wie ein Mader und sauft wie ein Bader«, was ihnen aber eigentlich nicht zur Schande gereichte, da ja bekanntlich der Genius loci Deutschlands feucht ist. Weitere Verkäufe dieses Gewerbes sind nicht protokolliert. Bader finde ich im ganzen folgende: Meister Andrede bis 1546, Jörg Windisch 1546, Hans Kopp bis 1576, Valentin Wolfinger seit 1576, Lorenz Traudt bis 1581, Kaspar Heigelmeier, um 1600 Hans Seiz, Balbierer, 1607 bis zirka 1618 Hans Heger, Jakob Sturm bis 1622, Veit Rosenmayer, vorfindlich bis 1628, Christoph Stumber 1681, Andre Mayr 1684, Martin König 1719.

Einquartierungen und kriegerische Ereignisse. Im XVII. und XVIII. Jahrhundert hatte der Markt oft Einquartierung, bisweilen längere, so im Jahre 1687, in dem das Winterquartier bis Hälfte Mai dauerte, im Jahre 1699 lagen Dragoner, im Jahre 1760 Warasdiner Kreuz-Infanterie daselbst. Das Hauptquartier war in letzterem Jahre durch Übereinkommen bei Witwe Anna Holzschuh gegen einen Monatszins von 4 Gulden und eigentümliche Überlassung der Winterfenster und der Extrastubentür (S. 249). Am 18. Juni 1687 machte ein durchziehender Musketierleutnant mit fünf Gemeinen, nachdem er sich beim Richter Michael Holtzer gut bewirten hatte lassen, außerhalb des oberen Tores gegen Stelzendorf einen räuberischen Überfall auf drei Reisende, was einen großen Aufruhr im Markte verursachte (S. 153). In den Jahren 1692 bis 1696 ließen sich 15 Mann freiwillig zum Kriegsdienste anwerben gegen ein Handgeld von 1 Taler und 15 Gulden beim Einrücken, die Montur stellten die Stände bei; es waren lauter Fremde (S. 66 bis 73). Das Kriegsjahr 1683 ist also beschrieben: »Anno 1683 ist die Stadt Wien mit 400.000 Mann vom 14. Juli an belagert worden, mit der Hilfe Gottes den 12. September durch

Hilfe des Königs in Polen wieder abgetrieben worden« (S. 115). In diesem Jahre war Göllersdorf, das damals noch befestigt war, behördlich als »Fluchtort«, d. h. als Zufluchtsort für die offenen Nachbarorte, deren Inwohner mit ihrer Habe daselbst Schutz finden sollten, bestimmt worden.¹⁾ An diese Tatsache erinnert eine Eintragung auf S. 66, in der Richter Michael Holtzer über die damals für die *Salva guardia* und den Wirt Perktaler aufgelaufenen Kosten Rechnung legt und vom Rate das Absolutorium erhält.

Neumarkung des Gemeindewaldes. Am 16. Mai 1726 ist durch den herrschaftlichen Oberjäger Konrad Gregl und den Waldbereiter Johann Michael Groß im Beisein des Rates und der Bürgerschaft eine Neumarkung des Gemeindewaldes vorgenommen durch Ersetzung der verfaulten Grenzbäume und Aufwerfung eines neuen Lebers (Grenzhügels)²⁾; vom Gwendt bis zum Gflötz waren nunmehr 15 Leber und 27 Grenzbäume, vom Gemeindewalde bis zur Sonnbergleiten wurden vier Grenzbäume angezeichnet und fünf neue Leber aufgerichtet (S. 236).

Leutgebordnung. Am 4. März 1674 verordnen Rat und Bürgerschaft: Außer an den Jahrmarkttagen darf auf jeder Seite des Marktes nur einer ausschenken, und zwar längstens acht Tage gegen vorherige Anmeldung bei den Tätzern (Steuereinhebern); wer schlechten Wein mit Umgehung der zum Kosten verpflichteten Tätzer ausschenkt, dem soll die Hämb (Leutgebzeichen) genommen und der Wein zugunsten der Bürgerschaft konfisziert werden (S. 344).

Gerichtsverhandlungen. Das Landgericht mit dem Blutbanne hatte die Herrschaft, die niedere Gerichtsbarkeit, deren Rechtssphäre über die der heutigen Bezirksgerichte hinausging, übten Richter und Rat aus; in denjenigen Fällen, in welchen diese einzeln oder zusammen Kläger oder Angeklagte waren, urteilte die Herrschaft. Vorliegendes Protokoll enthält rund 170 Verhandlungsprotokolle über die verschiedensten Materien und diese lesen sich zum großen Teile wie ein moderner Gerichtssaalbericht; als Leitwort könnte man denselben mit vollem Rechte Salomons Wort »*Nil novi sub sole*« vorsetzen. Wir finden da Streitigkeiten im nüchternen und trunkenen Zustande ganz derselben Art wie heute, nicht selten aus den wichtigsten Anlässen, Ehrenbeleidigungen aller Grade, dar-

¹⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde, 1884, S. 140 ff.

²⁾ Näheres über die Herkunft dieses Wortes siehe in den Blättern des Vereines für Landeskunde Jahrg. 1900, S. 150.

unter viele gegen Richter und Rat, Streitigkeiten unter diesen (S. 108, 121, 223), Raufereien bei Unterhaltungen, beim Heurigen, zwischen Hauerknechten und Schuh-, Schneider-, Lederknechten und Weberknappen (S. 61), solenne Prügeleien unter Nachbarn mit Hilfe der Ehegattinnen (S. 105), Mutwillensakte, boshafte Beschädigungen fremden Gutes, Diebereien aller Art, Hausfriedensbrüche (S. 129 und an anderen Stellen), schwere Verletzung (S. 168) und einmal eine Gotteslästerung (S. 330) — nur eine heute stark vertretene Rubrik fehlt, nämlich Sittlichkeitsvergehen. Beteiligt bei diesen vielfachen Gesetzesübertretungen erscheinen Jung und Alt, Männlein und Weiblein (auf letztere entfällt rund der fünfte Teil der Verhandlungen), und alle Klassen der Bevölkerung mit Ausnahme der einheimischen Geistlichen, Lehrer und Beamten, vom Marktrichter an bis zum Gemeindehäusler. Im Jahre 1671 (S. 104) kommt Simon Pehem, Schulmeister in Oberhollabrunn, als Kläger gegen den Göllersdorfer Kaufmann Sebastian Rath vor, der ihn fälschlich beschuldigt hatte, in der Nacht nach dem Andreasmarkte mit zwei Genossen die Krämerstände demoliert zu haben (S. 104), und im Jahre 1712 wird in einer Klage des Bürgers Mathias Musch der Stelzendorfer Pfarrer Thomas Sambhuber erwähnt (S. 217).

Die meisten Klagen endeten mit einem »Abtrage« (Abbitte) meist vor zwei oder mehr Zeugen, bei der beide Parteien versicherten, daß sie nur Liebes und Gutes voneinander zu sagen wüßten, worauf sie durch den Rat zu guten Freunden gesprochen wurden, der vorsichtshalber für den Fall des »Öfterns« (Wiederholens) mit derselben Person oder nach Umständen für den Fall des Vorwurfes der erlittenen Strafe eine Poendt (Strafe) in Gulden, Reichstalern oder Dukaten aussprach, die gewissenhaft protokolliert wurde; bisweilen wurde auch »ewiges Stillschweigen« aufgetragen, so in einer Ehrenbeleidigungsklage zwischen der Kaufmannsgattin Anna Regina Exinger und der Braumeistersgattin Juliana Panschab mit Festsetzung einer Poendt von zwölf Spezie Dukaten (S. 246). Wir finden also eine bedingte Verurteilung, die bekanntlich auch in unserem kommen sollenden Strafgesetze vorgesehen ist.

In zwei Fällen wurde die Poendt auch eingehoben, einmal wegen Rückfalles (4 Reichstaler S. 158) und einmal wegen Vorwurfes (2 Dukaten). Es gab wohl einige Unverbesserliche, welche sehr oft vor dem Gerichte erscheinen mußten, aber vorsichtigerweise das Objekt ihrer

Beleidigungen wechselten, so besonders ein Schneider, ein Schuster, ein Maurer und der schon oben genannte Handelsmann Sebastian Rath, welcher in und um Göllersdorf Rechtshandel aller Art anfang und dadurch in Wahrheit für Richter und Rat zum Schmerzenskinde wurde, er hatte sechzehn Verhandlungen. Die größte Strafe bekam er am 28. Juli 1693 durch den Grafen Puchheim wegen Beleidigung des Richters und Rats mit 10 Reichstalern, innerhalb 24 Stunden zu erlegen, die angedrohte Strafe für den Wiederholungsfall ward mit 30 Reichstalern bemessen (S. 175). Eine interessante Strafe und Strafandrohung finden wir in einem Protokolle vom 1. Juni 1691 wegen eines Frischlingdiebstahls durch ein Mitglied des Rates. Die Strafe lautete auf einen Dukaten für die Gesetzesübertretung und 4 Gulden Schadenersatz; überdies ließ ihm Graf Puchheim durch Richter und Rat androhen, daß er, falls er nochmals das Geringste anstellte, von der Herrschaft mit keinem gnädigen Auge mehr angesehen und für immer aus Rat und Bürgerschaft ausgeschlossen sein sollte (S. 170). Außer der Geldstrafe gab es verschiedene Freiheitsstrafen, so die bereits erwähnte Bürgerstube, den Arrest im Dienerhause, den Schloßkotter, den Pranger, Ortsverweisung für Fremde, körperliche Züchtigung, das Tragen der Fiedl (siehe unten!) durch 24 oder 48 Stunden durch Weibspersonen und besondere Strafen, wie wir hören werden. Auf S 23 lesen wir den Ausdruck »bürgerliche, Strafe«. Sonderbar kommen uns heute manche in den betreffenden Protokollen häufig wiederkehrende Verbalinjurien vor, die damals als arge Beleidigung galten, so z. B. das Wort »Schelm«, das jetzt nur eine neckende Bedeutung hat, damals aber die allgemein übliche Bezeichnung des Schinders war, oder »Hundsbusch«, das mit einem Gulden bestraft wurde (S. 109), während eine Maulschelle oder Maultasche nur um dreißig Kreuzer mehr kostete (S. 108). Bei Verletzungen mußte der Täter für die Baderkosten aufkommen (S. 105). Am 4. Juni 1686 wurden mehrere Gesellen, welche während des Nachmittagsgottesdienstes, der aus Litaney und Rosenkranz bestand und ihnen vielleicht zu lange dünkte, in Johann Conradts Gasthaus Kegel geschoben hatten, verurteilt, je $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs in Gegenwart einiger Ratsherren auf den Hochaltar zu legen (S. 145). Am 8. September 1686 wurde über zwei Halterbuben wegen Weintraubendiebstahls folgendes Urteil ausgesprochen. Sie werden vom Marktdiener, geschmückt mit von diesem aus Weinlaub geflochtenen Kränzen durch den ganzen

Markt geführt und schließlich vom Richter Michael Holtzer gezüchtigt; über vieles Bitten der Jungen wurde anstatt dieser öffentlichen Strafe eine Geldbuße auferlegt (S. 150).

Aus einer Verhandlung im Jahre 1690 erfahren wir, daß damals im Gasthause des Johann Conradt zum Wein auch Sauerbrunn feilgeboten wurde (S. 166); ebenso lesen wir auch von einem Streite beim Fensterln, der mit einem Vergleiche endete. Ein Beispiel einer schwereren Strafe lesen wir auf S. 232. Am 28. Juni 1722 wurde nämlich durch die Herrschaft der Wagnermeister Michael Nerber wegen schwerer Beleidigung des Richters Mathias Scotan und dessen Ehewirtin und Widersetzlichkeit gegen seine Verarrestierung in der Bürgerstube, wobei er den Marktdiener bei den Haaren gerissen und sogar zu Boden geworfen hatte, zu sechs Tagen und Nächten an beiden Füßen mit Eisen geschlossen in der Bürgerstube verurteilt. Maurermeister Christoph Grätzel hatte im Jahre 1719 wegen Beleidigung des Richters zwei Tage im Schloßkottler sitzen müssen (S. 224). Als die größte, vom Marktgerichte zu verhängende Strafe dürfte der Pranger gegolten haben, nur einmal finden wir in den 170 vorliegenden Protokollen diese Strafe verhängt. Lorenz und Rosina Sötner hatten am Matthäusmarkte 1717 einem Kürschnermeister einen Weiberpelz gestohlen, waren aber dabei ertappt und im Dienerhause eingesperrt worden, wo sie alsbald gestanden, im Auftrage eines auch am Markte anwesenden Hehlers aus Tiefental gehandelt zu haben und zwar nicht zum ersten Male; in kurzer Zeit befand sich auch dieser in sicherem Gewahrsam und war geständig. Zur Strafe mußten Hehler und Diebe eine Stunde am Pranger stehen, worauf sie der Diener vor den Markt führte mit Bekanntgabe der immerwährenden Ortsverweisung (S. 337).

Das zarte Geschlecht machte mit seinen zahlreichen Händeln dem jeweiligen Marktschreiber viele Arbeit, daher er im Verdrusse darüber in den darauf bezüglichen Protokollen sich nicht allzu galant gegen dasselbe ausspricht. Während sie sonst die einzelnen Beleidigungen und Beschimpfungen wörtlich anführen, verfahren sie bei der Weiber Klagen summarisch, so z. B. »wie die bösen Weiber pflögen und khönen« oder »mit böser Weiber Schimpfworten«; eine solche böse Sieben errang den höchsten Rekord der Unweiblichkeit durch Zitierung eines bekannten Goetheschen Zitates mit Bezug auf einen anderen Körperteil (S. 105). Einer Schneidersgattin

wurde im Wiederholungsfalle eine öffentliche körperliche Strafe angedroht (S. 244). Aber nicht nur Zungenfehler führten die Weiber vor den Kadi, sondern auch größere Vergehen, wie boshafte Beschädigungen fremden Gutes, gewöhnliche und raffinierte Diebstähle, Raufereien sowie unbefugte und unerwünschte Ausübung des Friseurgeschäftes auf der lieben Mitschwestern Köpfen. Originell scheint mir die stets wiederkehrende Verfügung, daß der Mann die von seinem Weibe verschuldeten Beleidigungen abbitten mußte. Eine besondere Strafart für das weibliche Geschlecht war das bereits früher erwähnte Tragen der Fiedel¹⁾ durch einen oder zwei Tage.

Das Hüterpfand betrug zwei, die altgebräuchliche Strafe für Weintraubendiebstähle fünf Schilling, nach deren Bezahlung der ehrliche Namen wieder »hergestellt« wird.

Kirchliche und pfarrliche Notizen. Am 4. Mai 1702 versprechen Rat und Bürgerschaft, hinfüro den Tag des Feuerpatrons St. Florian als Gemeindefeiertag mit Abhaltung eines Hochamtes feiern zu wollen; jeder Bürger, der nicht mit seinem Weibe demselben beiwohnt, soll ein Pfund Wachs zur Florianikapelle opfern.

Am 19. August 1719 erklären Richter und Rat nach bestem Wissen und Gewissen unter Berufung auf eine Urkunde in der Bürgerlade aus dem J. 1574, daß nicht das Hochstift Passau, sondern das Dorothea-Kloster in Wien und die Pfarre Göllersdorf den Körnerzehent zu beziehen berechtigt sind; aus der Ried Grilnbichel sind seit 1709 Weingarten gemacht worden ($4\frac{1}{4}$ Joch) (S. 228).

Auf S. 237 und 238 wird die Ordnung der durch drei Jesuitenpatres vom 30. August bis 7. September 1719 abgehaltenen Mission mitgeteilt. Am ersten Tage wurden zwei Predigten, die eine um fünf Uhr früh, die andere abends in der Kirche, vom zweiten Tage an aber »im Schlosse« gehalten; am 2. September um 7 Uhr abends und am 6. um 3 Uhr nachmittags wurden feierliche Pro-

¹⁾ Die Fiedel oder Schandfiedel besteht aus einem runden Holze mit rundem Loche, das um den Hals gelegt wurde, und einer länglichen Fortsetzung mit einem oder zwei Löchern zum Durchstecken der Hände, wodurch das Ganze eine entfernte Ähnlichkeit mit einer Fiedel bekommt. Das niederösterreichische Landesmuseum besitzt mehrere dieser interessanten Strafwerkzeuge, die demnächst zur Ausstellung gelangen werden.

zessionen im Markte abgehalten, welchen »etliche tausend Menschen« beigewohnt haben. Am 7. September fuhren die »von Ihro Päpstl. Heyligkeit« abgeordneten Missionäre nach Hausleuten.

Aus der Schilderung der Andacht spricht herzliche Freude.

In einem Verhandlungsprotokolle vom 14. Jänner 1717 erscheint als Kläger »Der allhiessige Cantor Sebastian Ingnatio Pollenter« (S. 225).

Im Jahre 1744 ließ die Gemeinde die Turmuhr mit einem Kostenaufwande von hundert Gulden durch Johann Hagnis in Stockerau reparieren (S. 242).

Auffallend sind die besonders im XVII. Jahrhundert häufig vorkommenden alttestamentlichen Vornamen, wie Elias, Abraham, Zacharias, und im XVIII. Jahrhundert der Taufname Fabricius, welcher durch Gevatterschaft in mehrere Familien kam.

Unglücksfälle und Verschiedenes. Ab und zu fühlte sich auch der eine oder andere Schreiber bewogen, über außergewöhnliche Lokaleignisse zu berichten, wie wir aus Nachstehendem ersehen. Am 15. April 1676 zwischen 9 und 10 Uhr abends ist beim Sattlermeister Mathias Gauttinger (heute Haus Nr. 37) auf eine sonderbare Weise beim Brotbacken ein arges Schadenfeuer ausgebrochen. Das Feuer des Backofens schlug nämlich durch ein Mausloch und entzündete Stroh; es brannten 12, ja nach einer Notiz auf S. 169 sogar 14 Häuser nieder, darunter auch der Pfarrhof, welcher sowie das Haus des Oswald Feichtenberger »mehrents abgerissen wurden« (S. 115).

Am 30. August 1685 ist das »Rathmachers (d. i. Wagners) und das Schlosserhaus abgebrunnen« (heute Nr. 3 und 4) (S. 66). Am 7. Juni 1685 sind zwischen 6 und 7 Uhr abends durch ein gelegtes Feuer die Scheunen des Ferdinand Schrätzentaller und Simon Alsterer in Asche gelegt worden (S. 115). Ein Riesenfeuer brachte der 15. März 1689. Zwischen 10 und 11 Uhr nachts entstand beim Braumeister Simon Panschäbb (Panschab) durch Unvorsichtigkeit seines Inmannes Michael Wirffel (Würfel) ein Brand, der 22 Häuser »gegen das Schloß«, zwölf Scheunen und dreizehn Preßhäuser total niederbrannte. Wir begreifen wohl die fromme Bitte des Schreibers: »Davor uns Gott ferner durch seine Allmacht und große Barmherzigkeit gnädig behüten wolle«. Am 31. August 1691 zwischen 5 und 6 Uhr abends schlug der Blitz in den Hofstadl ein, in dem beiläufig 4000 Mandeln aufgespeichert waren; die Scheune des Gastwirtes

Johann Conradt samt Inhalt (300 M.) brannte auch nieder (S. 115). Am 14. Februar 1731 abends um 6 Uhr entstand ein Feuer auf dem Kellerhalse des Leopold Pfalzer, welches drei Herbergstübl und den Schüttkasten des Joseph Ambroschitz ergriff und den ganzen Markt in größte Gefahr brachte, der aber vermöge eines gemachten Gelübdes durch die Fürbitte Mariens und des hl. Florian wunderbar erhalten wurde (S. 234). Eine große Feuersgefahr für den Markt brachte auch der 3. Jänner 1774 nach einer Aufschreibung im zweiten Marktprotokolle Fol. 2 durch ein in den Fleischhackerstübeln auf der Schanze Nr. 66 entstandenes Feuer, welches aber in Folge sofortigen Feuerzeichens »bey dem Schlosse und Kirchenthurme« unterdrückt wurde. Früher hörten wir, daß im Schlosse Missionspredigten unter großem Andrange von Andächtigen gehalten wurden, hier erfahren wir, daß im Schlosse, vermutlich am Turme, eine Glocke, die vielleicht vordem in Feindesgefahr zum Sturme läutete, sich befand. — Am 20. August 1694 steckte der Blitz die Scheune des Jakob Pachaimer in Brand, wobei abermals das Wagner- und Schlosserhaus niederbrannte; daher sie auf drei Jahre von der Herrschaft Steuernachlaß erhielten (S. 116). Am 16. August 1693 kamen soviele Heuschrecken, daß sie im Viendorfer Weingebirge das ganze Kar und den Hundsberg völlig überzogen und armdicke Äste an den Bäumen abbrachen; ein besonderer Schaden wird negiert; als sie die Weiterreise antraten, verfinsterten sie die Sonne (S. 116).

Am 4., 5. und 6. Juni 1695 verbrannten im ganzen Lande heftige Nachtfröste den Weinstock und die Feldfrucht (S. 119). Die Folge war eine beträchtliche Steigerung der Weinpreise, der alte vom Jahre 1693 kostete per Eimer 9—10, der in der Qualität mindere, vom Jahre 1694 6 Gulden und, was trotz der Gefrier gewachsen als Most 4 Gulden 15 Kreuzer. Mehrere hundert Eimer genannter Jahrgänge wurden nach Iglau verkauft. (S. 119). Am 19. und 20. April 1731 war ein starker Schneefall mit Wehen, der einem von Grafendorf nach Raschala heimfahrenden Manne das Leben kostete; die Feldfrucht erlitt keinen Schaden (S. 119).

Am 28. Juni 1686 hat sich ein ungenannter Mann im Gemeindehause erhängt; nach der kaiserlichen Landgerichtsordnung wurde er unter dem Kreuze beim Ziegelofen begraben (S. 145). In einem Gerichtsprotokolle vom 8. August 1690 hören wir von der Hinrichtung des Andreas Ämberling. Vier junge Leute hatten

nämlich dem Bäckerjungen Franz Ullram aufgebracht, daß er bei dieser Hinrichtung in das gemauerte Hochgericht ¹⁾ hineingegangen und auf die Leiter gestiegen sei. Sie redeten sich auf einen Spaß aus und mußten eigenhändig das Protokoll unterschreiben — der einzige Fall unter 170 Gerichtsprotokollen; die Anschuldigung scheint nach damaliger Auffassung als ganz besonders schwer gegolten zu haben (S. 164). Im Jahre 1691 kam Michael Ullram durch eine Unvorsichtigkeit des Jakob Wimmer um ein Auge; zum Schadenersatz mußte er dem Vater des Bedauernswerten in drei Jahren fünfzehn Gulden abarbeiten (!) (S. 168). — Die Zigeuner belästigten damals Stadt und Land. Im Sommer 1719 scheinen sie im Markte etwas verbrochen zu haben oder vielleicht war schon ihr Erscheinen strafbar, die Herrschaft gab nämlich der Bürgerschaft für die Verfolgung dieser Nomaden einen Trunk, den Zigeunerwein, welcher im Hause des Richters getrunken wurde (S. 225). Auch einen Todschatz berichtet das Buch. Am 15. Oktober 1702 nachts schlug der Hoftischlergeselle N. Thettmayr, nachdem er ohne Grund den Bäckerjungen blutig geschlagen hatte, den Glasergehilfen Mathias Perkthaler mit einer Stange längere Zeit derart über den Leib, daß er in einer halben Stunde nach dem Überfalle starb. Die am anderen Tage durch den Bader vorgenommene Obduktion ergab folgenden kaum glaublichen Befund: »Das Herz von einander geschlagen, auch die Miltz auf 2 stueckh zerschmedert, der Niern völlig lediert auch der Rückgrath verletzt«. Höchst sonderbar ist der Ausgang dieses Rohheitsaktes. Der Verbrecher entfloh aus dem Schloßkottler, flüchtete »zu den Franziskanern« — das nächste Kloster dieses Ordens war in Stockerau — erlangte freies Geleite nach erlangter Absolution gegen Versprechen einer gewissen Anzahl hl. Messen für den Erschlagenen und Tragung der gesamten aufgelaufenen Unkosten

¹⁾ An den Galgen erinnern heute noch die Riednamen »Unterm und oberm Gericht« am Fußwege nach Ober-Parschenbrunn und Stranzendorf. Von der Stelle des einstigen Galgens, die durch ein Kreuz kenntlich ist, genießt man eine überraschend schöne Rundschau vom Karnabrunner Kirchenberg an über den Waschberg, Michelberg, Hollingstein und Prunnsberg mit ihren glänzenden Steinbrüchen und zu ihrem Fuße gelagerten Ortschaften bis zur Burg Kreuzenstein und zum Donaudurchbruche zwischen Bisamberg und Leopoldsberg einerseits und über die sogenannte bucklige Welt mit dem Riedergebirge von Oberhollabrunn mit seinen Feldern, Weingärten und Wäldern im Norden bis zum Buchberge bei Obritz anderseits, die wohl manchen Delinquenten den ohnehin bitteren Abschied von der Welt noch bedeutend erschwert haben dürfte.

(S. 199 ff.). So berichtet der Schreiber. Ein bestimmtes Franziskanerkloster ist nicht genannt. Im Jahre 1702 wird eine Ried Adlersberg und im Jahre 1574 eine Ried Grilnbichel genannt, welche Namen nicht mehr vorkommen.

Auffallend ist der Umstand, daß das Gewerbe nur in wenigen Fällen vom Vater auf den Sohn überging; die Handwerksgesellen waren, soweit ihr Geburtsort angegeben, ausschließlich Deutsche, teils aus dem Kronlande selbst, teils aus Oberösterreich, Salzburg, Bayern (Schwaben), Pfalz und Sachsen. Tscheche ist kein einziger verzeichnet, von dem einen erwähnten (getauften) Juden war schon die Rede gewesen.

Die ältesten von den heute noch in Göllersdorf vorkommenden Familiennamen sind nach dem besprochenen Folianten folgende: Ullram (17./7. 1575) und Huber (S. 46), Schlaghuber (7. Februar 1585), (S. 45), Koderlich (Koderle) (1. März 1606) (S. 64), im Jahre 1650 Bischof aus Furth, 1680 Schörg aus Stelzendorf, 1686 Weinhäpel aus Unter-Grub, 1691 Grätzl (Gratzl später), 1693 Sagmeister, 1708 Bayer, 1717 Gundersdorfer aus Breitenwaida.

Folgende Marktrichter amtierten in dem besprochenen Zeitraume (soweit dieselben verzeichnet sind):

1575 Matcheis Schani (S. 46), 1612 Kaspar Deckher, 1616 Paulus Hager, 1633 Sebastian Läber, 1666—1671 Jakob Eder, 1672—1694 Michael Holtzer, 1697—1703 Johann Conradt, 1703—1714 Mathias Garnhaft, 1717—1734 Mathias Scotan, 1734—1744 Franz Gratzler, 1744—1749 Fabrizio Wohlmannstorfer, 1749 Johann Purtscher, dann wieder bis 1764 dessen Vorgänger.

Herrschaftsbeamte sind folgende angeführt: 1606 Niclas Koderlich, Schaffer, 1616 Johann Munzing, Pfleger, 1719 Philipp Bernhafft, Verwalter, 1726 Konrad Gregl, Oberjäger und Johann Michael Groß, Waldbereiter, 1732 Andreas Iglseder, hochfürstlich (!) Schönbornscher Hauptmann »als dermalige vorgesetzte weltliche Obrigkeit«. Die für die Herrschaft arbeitenden Handwerker führten den Hoftitel; wir finden einen Hofzimmermeister, Hofmüller, Hoftischler und eine Hoftaferne.
